E-Rechnung 2027 - Sind Sie vorbereitet?

Checkliste für Unternehmen mit voraussichtlich mehr als 800.000 € Gesamtumsatz im Jahr 2026

Für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € endet zum 31. Dezember 2026 eine wesentliche Übergangsregelung. Ab 1. Januar 2027 müssen daher für grundsätzlich betroffene Umsätze zwischen inländischen Unternehmen E-Rechnungen ausgestellt werden.

Wichtig: Eine normale PDF-Rechnung ist keine E-Rechnung. Gängige E-Rechnungsformate sind insbesondere XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.

1. Sind wir ab 2027 betroffen?

☐ Unser Gesamtumsatz 2026 wird voraussichtlich mehr als 800.000 € betragen.

☐ Wir stellen Rechnungen an andere Unternehmen in Deutschland aus.

☐ Wir haben geprüft, welche unserer Ausgangsrechnungen von der E-Rechnungspflicht betroffen sind.

Wenn alle Punkte zutreffen, besteht voraussichtlich bereits ab dem 1. Januar 2027 konkreter Handlungsbedarf.

2. Können wir E-Rechnungen erstellen?

☐ Wir wissen, mit welchem Programm unsere Ausgangsrechnungen künftig erstellt werden.

☐ Unsere Rechnungssoftware kann E-Rechnungen in einem zulässigen strukturierten Format erzeugen.

☐ Wir haben geprüft, ob XRechnung und/oder ZUGFeRD unterstützt werden.

☐ Erforderliche Updates, Zusatzmodule oder Freischaltungen sind bereits installiert bzw. beauftragt.

☐ Wir haben bereits testweise eine E-Rechnung erstellt.

Achtung: Eine mit Word, Excel oder einem anderen Programm erzeugte und anschließend als PDF gespeicherte Rechnung genügt grundsätzlich nicht.

3. Ist der Versand geregelt?

☐ Wir haben festgelegt, wie E-Rechnungen an unsere Kunden übermittelt werden.

☐ Unser Versandweg funktioniert mit dem verwendeten E-Rechnungsformat.

☐ Bei wichtigen Kunden haben wir geprüft, ob besondere Anforderungen an Format oder Übermittlungsweg bestehen.

☐ Unsere Mitarbeiter wissen, wie E-Rechnungen künftig erstellt und versandt werden.

4. Können wir E-Rechnungen empfangen?

Die Fähigkeit zum Empfang von E-Rechnungen ist bereits seit 1. Januar 2025 erforderlich.

☐ Wir verfügen über einen geeigneten elektronischen Rechnungseingang.

☐ Die für Rechnungen verwendete E-Mail-Adresse wird zuverlässig überwacht.

☐ XML-Dateien und andere E-Rechnungsformate können geöffnet bzw. visualisiert werden.

☐ Die Weiterleitung an Buchhaltung und Steuerberatung ist geregelt.

5. Ist die elektronische Aufbewahrung sichergestellt?

☐ E-Rechnungen werden im erhaltenen bzw. maßgeblichen elektronischen Format aufbewahrt.

☐ Die strukturierten Rechnungsdaten - insbesondere die XML-Daten - bleiben erhalten.

☐ Die Rechnungen werden nicht lediglich ausgedruckt oder ausschließlich als zusätzlich erzeugtes PDF gespeichert.

☐ Unser Archivierungsprozess erfüllt die steuerlichen Aufbewahrungsanforderungen.

☐ Rechnungen können während der Aufbewahrungsfrist jederzeit wiedergefunden und lesbar gemacht werden.

6. Ist der Prozess mit der Buchführung abgestimmt?

☐ Rechnungseingang und Rechnungsausgang sind möglichst digital organisiert.

☐ E-Rechnungen können ohne unnötige Medienbrüche in die Buchführung übernommen werden.

☐ Die Übergabe der Belege an Hübner, Samagga & Kollegen ist geklärt.

☐ Soweit wir DATEV Unternehmen online nutzen, ist der E-Rechnungsprozess dort eingebunden.

☐ Bestehende Warenwirtschafts-, ERP- oder Branchenprogramme sind mit dem Buchführungsprozess abgestimmt.

Unsere Empfehlung

Warten Sie mit der Umstellung nicht bis zum Jahreswechsel. Die neue Rechnungsschreibung sollte möglichst noch vor dem 1. Januar 2027 eingerichtet und getestet werden. So können technische Probleme, fehlende Softwarefunktionen und notwendige Prozessanpassungen rechtzeitig erkannt werden.